

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
10	Bekanntmachung öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Az.: 70-6/05/0005/11-Kö	3
	Pulheim	
11	Bekanntmachung vom 11.01.2012 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 Stommeln Bereich: zwischen Venloer Straße und Cäcilienstraße, im Abschnitt Venloer Straße Haus-Nr. 503-521 und Cäcilienstraße Haus-Nr. 21-29 mit Verlängerung Cäcilienstraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	4-6
12	Bekanntmachung vom 11.01.2012 Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Durchführungs- planes Nr. 10 Brauweiler, Bereich: Breslauer Straße zwischen Hausnummer 8 und 10 (Ge- markung Brauweiler, Flur 20, Flurstück 666) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	7-9

13 Bekanntmachung

10-14

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2012

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
Rhein Erft Kreis , Der Landrat
Az.: 70-6/05/0005/11-Kö**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kreuzberger & Spengler
regenerative energie GmbH Co.KG
Rosenweg 8
78655 Dunningen-Seedorf

hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück der Stadt Elsdorf, Gemarkung Elsdorf, Flur 15, Flurstücke 33 u. 46 beantragt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Kreuzberger & Spengler, regenerative energie, GmbH Co.KG beabsichtigt auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangfläche für die Nutzung von Windenergie der Stadt Elsdorf zwei Windenergieanlagen (WEA) genehmigen zu lassen.
Es wird beantragt, den WEA - Typ „REpower MM 92“ zu errichten und zu betreiben.

In der Anlage 1 zum UVPG sind Windenergieanlagen von 3 bis weniger als 6 Anlagen unter der Ziffer 1.6.3 in der Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Es ist danach eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Für diese Anlagen ist zur Klärung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 2 Nr.2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bergheim, den 12.01.2012
Im Auftrag

gez. Köhnen

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 11.01.2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 Stommeln

Bereich: Zwischen Venloer Straße und Cäcilienstraße, im Abschnitt Venloer Straße Haus-Nr. 503 bis 521 und Cäcilienstraße Haus-Nr. 21 bis 29 mit Verlängerung Cäcilienstraße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 20.12.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) den Bebauungsplan Nr. 43 Stommeln als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Steuerung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereiches unter den Aspekten der Konfliktbewältigung in einer Gemengelage sowie der Steuerung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Zentrenverträglichkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) als Bestandteil des Bebauungsplanes. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 43 Stommeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 Stommeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 43 Stommeln kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

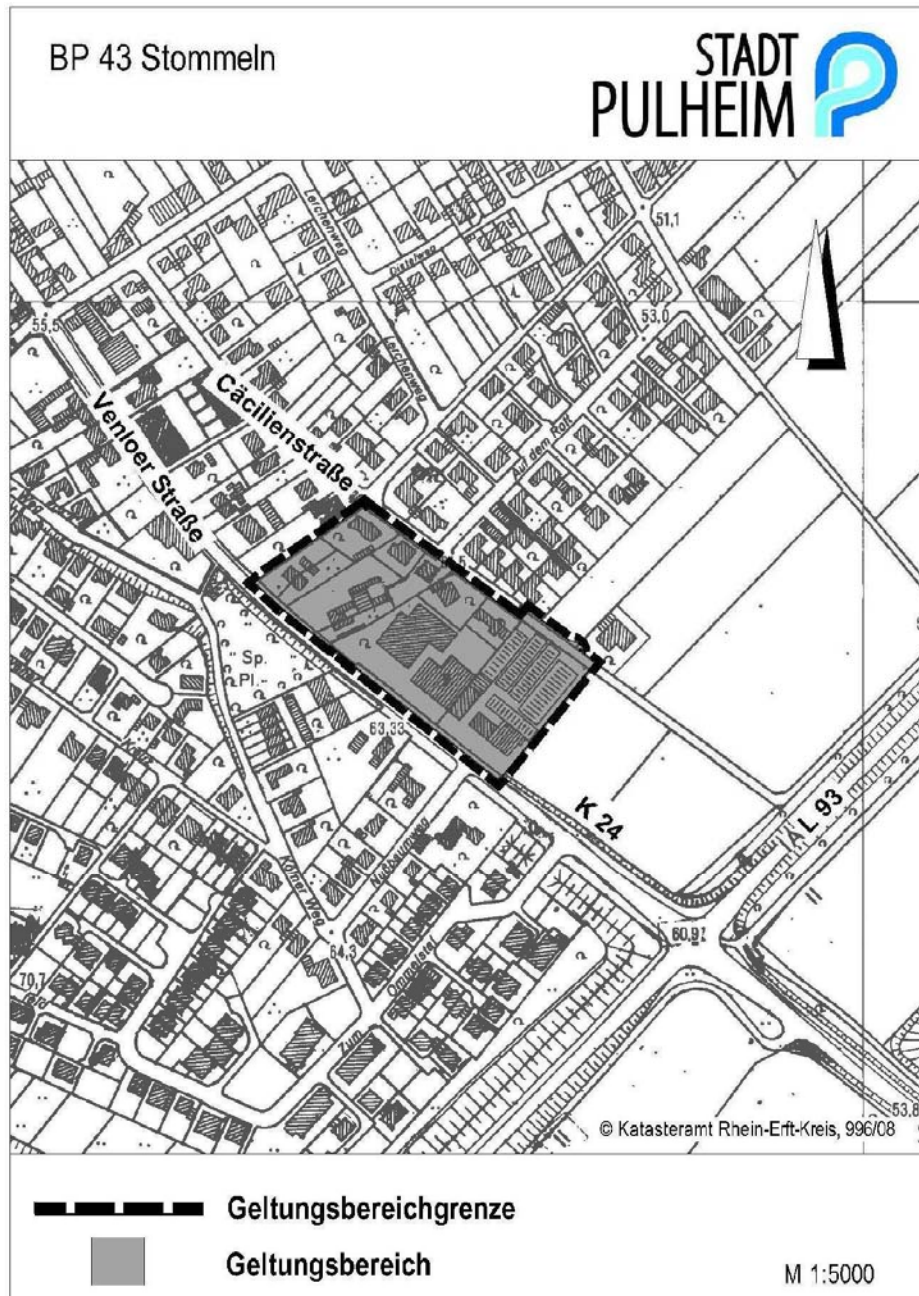
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.01.2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 17.01.2012
bis 31.01.2012



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 11.01.2012

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Durchführungsplanes Nr. 10 Brauweiler,
Bereich: Breslauer Straße zwischen Hausnummer 8 und 10 (Gemarkung Brauweiler, Flur 20, Flurstück 666)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 20.12.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Durchführungsplanes Nr. 10 Brauweiler für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Inhalt der Änderung ist, die festgesetzte ca. 3 m breite öffentliche Verkehrsfläche (Weg) in eine nichtüberbaubare Fläche zu ändern, um eine private Nutzung planungsrechtlich zu sichern.
Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Dem Durchführungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Durchführungsplan besteht aus der Planzeichnung.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Durchführungsplanes Nr. 10 Brauweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Durchführungsplanes Nr. 10 Brauweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Durchführungsplanes Nr. 10 Brauweiler kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

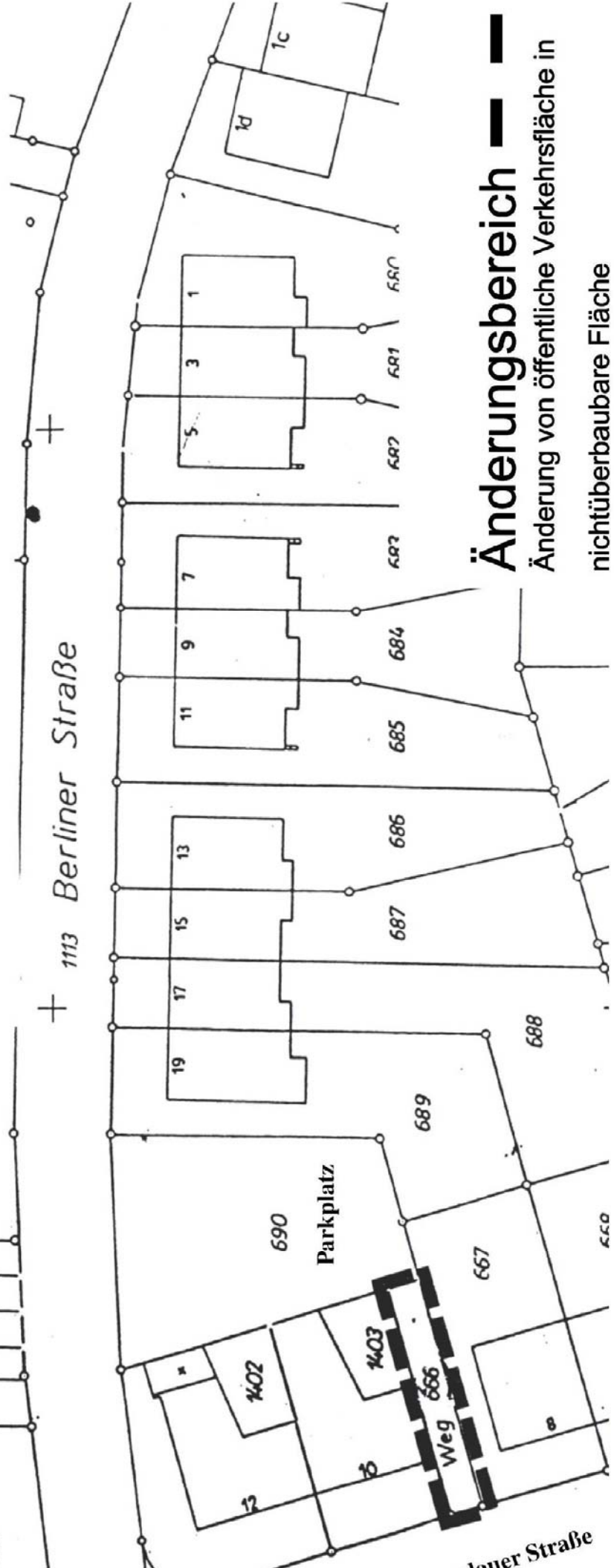
Pulheim, den 11.01.2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 17.01.2012
bis 31.01.2012



BRAUWEILER DURCHFÜHRUNGSPLAN NR.10 1301 VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BauGB



Änderungsbereich — — — — —
 Änderung von öffentliche Verkehrsfläche in
 nichtüberbaubare Fläche

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz v. 24.05.2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 20.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	120.127.570
EUR	
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	124.210.705
EUR	

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	
108.923.712 EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	
111.776.317 EUR	

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.838.185
EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	60.005.895 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

18.141.670 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.375.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.083.135 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430
v.H.		

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Sperrvermerke

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses:

Investitionszuschuss an den Unterhaltungsverband Pulheimer Bach 9.600 EUR

Investitionszuschuss an den Tambourcorps Edelweiß Dansweiler 1928 e.V. 40.000 EUR

Auftragssachkonto M 50080001

Erneuerung der Asylbewerberunterkunft Brauweiler, Donatusstraße 550.000 EUR

Auftragssachkonto M 26080004

Bäderlandschaft Pulheim 2.200.000 EUR

Auftragssachkonto M 26080007

Einrichtung einer Mensa im Schulzentrum Brauweiler 22.500 EUR

Auftragssachkonto M 26080008

Einrichtung einer Mensa im Schulzentrum Pulheim 22.500 EUR

Auftragssachkonto M 32090001

Beschaffung von Funkgeräten für den Digitalfunk 115.000 EUR

Auftragssachkonto M 40880002

Beschaffungen Köstersaal 4.200 EUR

Auftragssachkonto M 40880013

Neuanschaffungen für OGATA 10.000 EUR

Auftragssachkonto M 10188002

Systembedingter Austausch von Hard- und Software 50.000 EUR

Auftragssachkonto M 26120001

Pflasterung des Schotterparkplatzes am Feuerwehrgerätehaus Stommeln 30.000 EUR

Auftragssachkonto M 40880037

Elementarschadenersatz, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto 10.000 EUR

Auftragssachkonto M 40880037

Elementarschadenersatz, Erwerb bewegliches Anlagevermögen 60 € – 410 € netto 10.000 EUR

Auftragssachkonto M 26120003

Schaffung eines zusätzlichen Fluchtwegs in der Turnhalle Steinstraße 20.000 EUR

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des Haushaltsansatzes überschreiten, Überschreitungen bis zu 20.000 € sind, unabhängig von der Höhe des Haushaltsansatzes, unerheblich.

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 20.000 € im Einzelfall überschreiten.

1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

2. Deckungsfähigkeit

- 2.1 Die in einem Unterbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der Aufwendungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.2 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Unterbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Unterbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.4 Die mit dem Unterbudget korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden mit Ausnahme der Auszahlungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.5 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.6 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.
- 2.7 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereichs für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.
- 2.8 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 410 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionspauschale gewährleistet ist.

3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Unterbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge.

Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.

- 3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen. Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen.

4. Regelungen zu Ziffer 1.1

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht.

5. Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 GemHVO (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 22.12.2011 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 12.01.2012 wurde die Verkürzung der Anzeigefrist mitgeteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann ab dem 18.01.2012

montags bis freitags während
der Dienststunden, und zwar von 8.30 bis 12.00 Uhr

und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37, eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bestehen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.01.2012

Der Bürgermeister

gez.:

Frank Keppeler